

**Stadtvertretung
der Landeshauptstadt
Schwerin**

Tagesordnungspunkt

öffentlich

nicht öffentlich

--

Datum: 22.11.2017

**Änderungsantrag
Drucksache Nr.**

01120/2017

Antragsteller DIE LINKE

Bearbeiter:

Telefon: 0385/545- 2957

Beratung und Beschlussfassung im

Fachausschuss für

- Finanzen und Rechnungsprüfung Hauptausschuss Stadtvertretung
- Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
- Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften
- Soziales und Wohnen
- Kultur, Sport und Schule
- Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehungen
-

Beschluss am:

Betreff

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Beschlussvorschlag

In der Satzung wird unter §1 Absatz 1 Punkt 2 der Hebesatz für die Grundsteuer B auf 590% abgesenkt.

Begründung

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde letztmals zum Jahr 2013 um 80 Prozentpunkte und damit um effektiv knapp 15% angehoben. Schon damals und in der Folge waren Anhebungen der Gewerbesteuer immer wieder in der Diskussion, die jedoch aus stadtpolitischer Sicht und vor allem in Anbetracht der wirtschaftlichen Sicht der Landeshauptstadt wenig sinnvoll erschienen. Die positive Entwicklung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass diese Entscheidung richtig war. Zum damaligen Zeitpunkt erschien es sinnvoller, mittels einer Grundsteuererhöhung, die durch alle Bürger (auch Gewerbetreibende) getragen wird, die notwendigen Lasten in dieser Form zu verteilen und damit auf eine weitere Erhöhung der Gewerbesteuer zu verzichten.

Zwischenzeitlich hat sich der Durchschnittssatz der Gewerbesteuer in den Vergleichskommunen in Land jedoch so entwickelt, dass wir hier deutlich unter diesem liegen, was dazu führt, dass Schwerin bei der Zuweisung der Mittel aus dem FAG für diesen niedrigen Steuersatz bestraft wird. Damit zwingt das Land uns mit der entsprechenden Gesetzgebung und mit den vertraglich vereinbarten Regelungen zur Haushaltskonsolidierung, eine Anhebung der Gewerbesteuer durchzusetzen, auch wenn wir diese aus wirtschaftlicher Sicht mit Sorge, insbesondere für die steuerpflichtigen Einzelunternehmer sehen, die, dank der bundesweiten Unternehmenssteuerreform von 2008, mit jedem Punkt über einem Hebesatz von 380% zusätzlich zum Arbeitnehmer steuerlich belastet werden.

Der Durchschnittssatz im Vergleichsring der Grundsteuer B liegt dagegen knapp über 500% und damit sehr deutlich unter dem derzeit von der Stadt angesetzten Hebesatz.

Wir hielten es vor diesem Hintergrund eigentlich für angemessen, die letzte Erhöhung der Grundsteuer B aus dem Jahr 2013 vollständig rückgängig zu machen (da sie unter der eindeutig formulierten Voraussetzung getroffen wurde, dass auf eine Erhöhung der Gewerbesteuer verzichtet wird), jedoch sehen wir auch die Aufgaben, vor die uns die gemeinsam getragene Konsolidierungsvereinbarung stellt und schlagen daher vor, die Hälfte dieser Erhöhung rückgängig zu machen und damit den Hebesatz auf 590% festzusetzen und damit eine Entlastung von etwa 7% in der Grundsteuer B herbeizuführen.

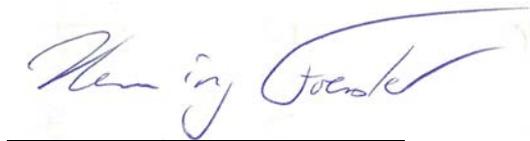
In Richtung des Landes bleibt festzustellen, dass die derzeitige Ausrichtung des FAG und die darin festgehaltene Einzelbetrachtung der Hebesätze am Ende dazu geeignet ist, die Grundsätze kommunaler Selbstverwaltung, insbesondere in Bezug auf diese Festsetzung, zu konterkarieren und es sollte dringend dazu übergegangen werden, hier zu einer steuerlichen Gesamtbetrachtung zu kommen, damit regionale Besonderheiten in den politischen Entscheidungen der Kommunen auch entsprechend ihren Notwendigkeiten gewürdigt werden können.

nur auszufüllen bei haushaltswirksamen Beschlüssen

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag:

Mehreinnahmen/Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

A handwritten signature in blue ink, reading "Henning Foerster". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE